
Zweckvereinbarung

über die Einrichtung der Stadt- und Kreisbildstelle (Schulbildstelle) bei
der Stadtverwaltung Zweibrücken vom 26. Mai 1983

zwischen der Stadt Zweibrücken und dem Landkreis Südwestpfalz
(vormals Pirmasens)

Die Bildstelle für den Bereich des ehemaligen Landkreises Zweibrücken und der Stadt Zweibrücken war bis zur Auflösung des Landkreises beim Landratsamt Zweibrücken eingerichtet. Eine vertragliche Vereinbarung über diese gemeinsam genutzte Bildstelle bestand nicht. Die Stadt Zweibrücken hatte sich ab 1950 an den Kosten dieser Einrichtung anteilmäßig beteiligt. Im Zuge der Auflösung des Landkreises Zweibrücken hat die Landesbildstelle mit Schreiben vom 16. Mai 1972 mitgeteilt, die Bildstelle vorerst in Zweibrücken zu belassen und deren Verwaltung der Stadt Zweibrücken zu übertragen. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Schreiben vom 25. August 1972 (Az.: 224-04) diese von der Landesbildstelle abgegebene Stellungnahme als verbindlich bestätigt. Im Vollzug des einschlägigen Erlasses des Ministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Juni 1969 (VIII 2, III 3, Tgb.Nr. 515) und der o.a. Stellungnahme der Landesbildstelle und der Bezirksregierung wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Einrichtung der Bildstelle

Die bis zur Auflösung des Landkreises Zweibrücken beim Landratsamt eingerichtete Kreis- und Stadtbildstelle wird ab 01. Januar 1973 von der Stadt Zweibrücken übernommen. Vom gleichen Zeitpunkt ab übernimmt die Stadt auch die Kassengeschäfte für die Stadt- und Kreisbildstelle Zweibrücken.

2 Aufgaben

Die Stadt- und Kreisbildstelle berät und versorgt im Rahmen der einschlägigen Vorschriften die Schulen (Grundschule Bechhofen, Grundschule Rieschweiler-Mühlbach, Grundschule Maßweiler, Grundschule Contwig, Grundschule Hornbach, Grundschule Wiesbach, Grundschule Wallhalben, Hauptschule Wallhalben, Hauptschule Contwig) und Einrichtungen für die Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. VHS, Kirchengemeinden, Altenheime, Vereine usw.) im Stadtbereich Zweibrücken und im Bereich des früheren Landkreises Zweibrücken.

3 Haushalt

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden der Bildstelle von der Stadt zur Verfügung gestellt und verwaltet. Vor Aufstellung der Haushaltspläne werden die für die Bildstelle vorgesehenen Ansätze mit dem Landkreis abgestimmt.

4 Personal

Der Leiter der Bildstelle und dessen Stellvertreter werden von der Stadt im Einvernehmen mit dem Landkreis und den zuständigen Schulbehörden bestellt.

Die für den Leiter und seinen Stellvertreter zu zahlende Vergütung wird im Rahmen der für die Bildstelle geltenden Richtlinien von der Stadt im Einvernehmen mit dem Landkreis festgesetzt.

Hilfskräfte für die Verwaltung der Bildstelle werden von der Stadt im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Südpfalz eingestellt, nach BAT eingruppiert und entsprechend vergütet.

5 Kostenbeteiligung des Landkreises

5.1 Der Landkreis beteiligt sich anteilmäßig an den laufenden

Sach- und Personalkosten der Stadt- und Kreisbildstelle. Davon ausgenommen bleiben Kosten für Neubau und Umbaumaßnahmen sowie Kosten für alle mit dem Bauwerk fest verbundenen Einrichtungen.

- 5.2 Der Ermittlung des Kostenbeitrages werden zugrunde gelegt:
 - 5.2.1 Das Ergebnis der Jahresrechnung,
 - 5.2.2 das Verhältnis der Schülerzahlen zu Beginn des Schuljahres, das während des Abrechnungsjahres beginnt. Dabei werden 2,5 Teilzeitschüler als 1 Vollzeitschüler berechnet.
- 5.3 Der Kostenbeitrag des Landkreises wird innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

6 Auflösung

Das vorhandene Material ist Eigentum der Stadt Zweibrücken. Im Falle der Auflösung der Bildstelle wird im Hinblick auf die Kostenbeteiligung des Landkreises eine Aufteilung des Materials entsprechend der durchschnittlich prozentualen Kostenbeteiligung der letzten 10 Jahre vor Auflösung vorgenommen

7 In-Kraft-Treten - Kündigung

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 1973 in Kraft. Abzurechnen bleiben die Kosten ab dem Haushaltsjahr 1976. Die Kostenanteile für 1973 bis einschließlich 1975 sind durch die vom Landkreis 1976 und 1977 geleisteten Zahlungen abgegolten.

Der Vertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine fristlose Auflösung des Vertrages ist möglich, wenn es eine Organisationsverfügung der Aufsichtsbe-

hörde erfordert.

8 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet die Bezirksregierung nach Anhörung der Vertragspartner. Erst danach kann der Rechtsweg beschritten werden.

9 Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anpassung des Vertrages über die Einrichtung der Stadt- und Kreisbildstelle (Schulbildstelle) bei der Stadtverwaltung Zweibrücken gem. § 16 Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982 S. 476)

Bei Abschluss des Vertrages über die Schulbildstelle sind sich die Vertragspartner einig, dass mit In-Kraft-Treten des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 dieses Gesetz die Rechtsgrundlage des Vertrages bildet. Der Vertrag erhält künftig den Namen "Zweckvereinbarung". Weiterer Änderungen im Vollzug der Anpassungsvorschrift des § 16 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 bedarf es nicht. Nach Bestätigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz gem. § 12 Abs. 2 und 5 Zweckverbandsgesetz ist die Zweckvereinbarung öffentlich bekannt zu machen.